



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Pressestelle

Augustenstraße 124 | 70197 Stuttgart
Fon 0711 22276-58 | Fax 0711 22276-81
presse@elk-wue.de | www.elk-wue.de

18. März 2019

Medien-Information

Erläuterungen zu TOP 12 (Segnungs-Gesetz)

Das staatliche Recht auf eine eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare und die völlige Gleichstellung in der Ehe seit 2017 hat die Anfrage an die Kirchen in Deutschland mit sich gebracht, ein kirchliches Gesetz zu beschließen, das diesen staatlichen Regelungen auch im kirchlichen Bereich Rechnung trägt. Schon lange setzen sich die Kirchen mit dem Wunsch gleichgeschlechtlicher Paare auseinander, anlässlich ihrer Verpartnerung oder Eheschließung gesegnet zu werden. Eine Pflicht der Kirchen, dem staatlichen Recht zu folgen, gibt es nicht.

Innerhalb der EKD hat sich nun in den letzten Jahren jede Landeskirche dieser Diskussion gestellt und hat sich dabei - vereinfacht gesprochen - für eines von drei Modellen entschieden: Völlige Gleichstellung zwischen heterosexuellen und homosexuellen Paaren durch eine „Trauung für alle“ (z. B. Evangelische Kirche in Baden, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, EKHN, Evangelische Kirche in Berlin, Brandenburg und Schlesische Oberlausitz, EKBO), größtmögliche Unterscheidung und daher keine öffentliche Segnung (z. B. Schaumburg-Lippe), sowie als Mittelposition das Angebot eines Segnungsgottesdienstes (Bayern). Sowohl der württembergische Gesetzentwurf von 2017 als auch der aktuelle Entwurf orientieren sich an diesem dritten Modell.

Ein öffentlicher Segnungsgottesdienst ist der Versuch, zwei ganz unterschiedlichen Haltungen zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare Rechnung zu tragen. Diesen Haltungen liegen zwei unterschiedliche Bibelverständnisse zugrunde und eine verschieden starke Gewichtung der Frage nach der Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare. Das führt im einen Fall zur Forderung nach einer Begrenzung auf die

nichtöffentliche Seelsorge, im anderen Fall zur Forderung nach einer „Trauung für alle“. Wird, wie in anderen Landeskirchen geschehen, ein Segnungsgottesdienst ermöglicht, dann mit einer landeskirchlichen Agende oder Handreichung in allen Gemeinden, die sich dafür entscheiden.

Bei der aktuellen Sitzverteilung erwies sich 2017 dieser Weg und die Möglichkeit einer Amtshandlung mittels einer landeskirchenweiten Agende zu schaffen, in Württemberg als nicht 2/3-mehrheitsfähig.

Um die Einführung einer öffentlichen Segnung zu ermöglichen, wurde daher ein anderer Weg gewählt: Ein Segnungsgottesdienst kann in der örtlichen Gottesdienstordnung vorgesehen werden. Solange die Zahl der Gemeinden, die diese veränderte Gottesdienstordnung für sich einführt, nicht mehr als ein Viertel aller Gemeinden überschreitet, kann der Oberkirchenrat auch in anderen Gemeinden mit deren Zustimmung Segnungsgottesdienste ermöglichen, ohne dass dies Folgen für alle Gemeinden hätte. Sollte zu einem Zeitpunkt in einem Viertel aller Gemeinden diese Ordnung eingeführt sein, muss sich die Landessynode erneut damit befassen und kann eine größere Zahl an Gemeinden zulassen, wenn eine landeskirchliche Ordnung und Agende mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Derzeit gibt es in der Landeskirche rund 1.300 Gemeinden, einem Viertel entsprechen also 325 Gemeinden. Die Zahl der sich für Segnungsgottesdienste offen erklärenden Regenbogengemeinden liegt derzeit bei etwa 90.

In intensiven Beratungen im Rechtsausschuss sowie dem Theologischen Ausschuss ist der im Herbst 2018 eingebrachte Gesetzestext weiter präzisiert worden:

- 1) Mit dem Präambeltext wird das gleichberechtigte Nebeneinander beider Glaubensüberzeugungen festgestellt und betont, dieses Nebeneinander bedrohe die Einheit der Kirche nicht. Dies wird zum ersten Mal im Rahmen eines Gesetzes in Württemberg festgehalten. Zugleich wird betont, dass diese Grundhaltung sich im Verfahren der Einführung einer örtlichen Gottesdienstordnung widerspiegeln muss. Dies geschieht wie folgt:
- 2) Nachdem aus Verfahrenssicht ursprünglich von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis gesprochen wurde, wird nun festgehalten, dass *Segnung im Rahmen der Seelsorge* und *Segnung in einem öffentlichen Gottesdienst* in unterschiedlichen

Ordnungen geregelt sind, nämlich einmal landeskirchenweit und einmal für die Zahl von bis zu einem Viertel aller Gemeinden. Daraus wird deutlich: beide Optionen sind theologisch legitim.

- 3) Das Verfahren zur Einführung wurde in seinen Einzelschritten weiter präzisiert:
 - a) Der Kirchengemeinderat beschließt lediglich, ob er die Überzeugung, eine Segnung sei schrift- und bekenntniskonform billigen kann.
 - b) Wie bei der Änderung jeder anderen Gottesdienstordnung geschieht diese immer auf Initiative des Oberkirchenrats hin. Allerdings ist hier nun festgehalten, dass die Änderung der Gottesdienstordnung zusätzlich auch auf Anregung der Gemeinden erfolgen kann.
 - c) An den Mehrheitsverhältnissen, die zum Beschluss führen, wurde festgehalten. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in Kirchengemeinderat und bei den Pfarrämtern dokumentiert, dass es sich im juristischen Sinn um Einmütigkeit handelt.
- 4) Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf wurde die Möglichkeit eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes auf das sogenannte dritte Geschlecht (Definition: eine Person, die weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht angehört) erweitert.

Zum Abstimmungsverfahren: Durch die Kirchenverfassung in Württemberg sind der Einführung eines neuen Gottesdienstes enge Grenzen gesetzt: Jede Regelung, die die gottesdienstliche Ordnung der ganzen Landeskirche betrifft, steht unter Gesetzesvorbehalt und bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Daher ist eine formlose Handreichung wie zum Beispiel in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Sachsens nicht möglich.

Dies Gesetz wird in zwei Lesungen behandelt (erste Lesung: Die einzelnen Artikel, Abstimmung mit einfacher Mehrheit, zweite Lesung: Gesamt, bedarf $\frac{2}{3}$ -Mehrheit).

Oliver Hoesch

Sprecher der Landeskirche